

Mitteilung zum FPA 25.10.2022

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Wettbürosteuer

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 20.09.22 in drei Verfahren der Stadt Dortmund entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist.

Die Stadt Dortmund erhebt bisher wie Bielefeld auch, von dem Betreiber eines Wettbüros eine Steuer in Höhe von 3% des Spieleinsatzes, den die Wettkunden in dem jeweiligen Wettbüro im Stadtgebiet entrichten.

Die Entscheidung wurde so getroffen, da das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die kommunale Wettbürosteuer und die vom Bund erhobene Renn- und Sportwettensteuer gleichartig seien.

Allerdings wird die Bundessteuer in Höhe von 5% auf die gesamten Wetteinsätze eines Wettanbieters in Deutschland von dem Anbieter selber erhoben.

Diese Entscheidung überrascht, weil in 2017 das Bundesverwaltungsgericht zur kommunalen Wettbürosteuer bereits festgestellt hatte, dass die Erhebung der Steuer nach dem Flächenmaßstab unzulässig sei, da mit diesem Maßstab erhebliche Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden seien. Stattdessen stünde mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung.

Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Es bleibt auch abzuwarten, ob die Stadt Dortmund gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde erhebt.

Das weitere Vorgehen für die Stadt Bielefeld wird mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Es sind in Bielefeld noch mehre Klageverfahren und Widersprüche anhängig, die derzeit ruhend gestellt sind.

Nach der Bielefelder Wettbürosteuersatzung müssten nach Ablauf des 3. Quartals zum 15.10.22 die nächsten Steuererklärungen abgegeben werden. Diese Erhebung wird nun ausgesetzt, um die Urteilsbegründung und den weiteren Verfahrensgang zu kennen, um auf dieser Grundlage dann weitere Entscheidungen treffen zu können.

Die aktuell 16 Betreiber der Bielefelder Wettbüros sind zu diesem Sachstand bereits schriftlich informiert worden.

Die ohne die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in 2022 möglichen Steuereinnahmen hätten im Rechnungsergebnis vss. bei rd. 300.000 € gelegen. Aktuell sind ca. 220.000 € vereinnahmt.

Sollte die aktuelle Gerichtsentscheidung Rechtskraft erlangen, so ist nach derzeitiger Einschätzung kein Maßstab für eine hinreichend rechtssichere Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer mehr erkennbar.

Ebenso müssten für die aufgrund anhängiger Widersprüche und Klagen nicht bestandskräftigen Festsetzungen noch Beträge zurückgezahlt werden. Dazu sind in den Jahresabschlüssen bisher bereits Rückstellungen in Höhe von ca. 350.000 € gebildet worden.

Zusätzlich werden allerdings ggf. weitere Rückzahlungen anstehen, da angesichts der Bewertung der Rechtslage nach der vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2017 nicht vollumfänglich weitere Rückstellungen zu bilden waren.

Die Steuer wurde zum 01.01.2016 in Bielefeld eingeführt. Mit der Steuer wird insbesondere der ordnungspolitische Zweck verfolgt, das Wettgeschäft und die Anzahl der entsprechenden Einrichtungen einzudämmen und damit auch die Spielsucht zu bekämpfen.

Die Rechnungsergebnisse seit 2016 lauten wie folgt:

2016	281.000
2017	193.000
2018	704.000
2019	697.000
2020	609.000
2021	135.000
2022	201.000
Insg.	2.820.000

Die Anzahl der Wettbüros schwankte zwischen 22 und aktuell noch 16.